



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Hausmitteilung

FB Geoinformation und Liegenschaftskataster
Frau Koslowski

Stellungnahme zur Satzung über die kommunalen Gebühren des FB Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus

Datum
18.08.2016

Sehr geehrte Frau Koslowski,

Bearbeiter/-in
Nicole Lehniger

am 04.08.2016 ging im Rechnungsprüfungsamt der Entwurf zur Satzung über die kommunalen Gebühren des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus ein.

Geschäftsbereich/Fachbereich
Rechnungsprüfungsamt

Hierzu gibt es folgende Hinweise:

Telefon
0355/ 612-2048

I Satzungstext:

Fax
0355/ 612-13 2048

Es wird auf das KommRRRefG Bezug genommen, die Fundstelle wird falsch ausgewiesen. Korrekt ist an dieser Stelle: GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286. **geändert**

E-Mail
Nicole.Lehniger@cottbus.de

Aktuell wird auf das VwVfGBbg vom 09.03.2004 verwiesen. Die aktuelle Fassung des Gesetzes ist das VwVfGBbg vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt **geändert** durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]). Der in § 6 Ziffer 2 der Gebührensatzung hergestellte Verweis auf § 8 Abs. 1 S. 2 VwVfG Bbg läuft somit ins Leere. **geändert**

Ihr Zeichen 62.03.25/
Ihre Nachricht vom 02.08.2016

Unser Zeichen/
Stel-20160044.000.001-001

Unsere Nachricht vom*

In § 10 wird auf das VwVGBbg verwiesen. Die Fundstelle der aktuellen Fassung lautet korrekt: VwVGBbg vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]). **geändert**

II Gebührentarife:

Tarifstellen 1.3/ 2.3:

Die Tarifstellen 1.3 und 2.3 setzen eine Gebühr für Mehrausfertigungen in Abhängigkeit der jeweiligen Erstaufbereitung fest (je 10 % hiervon). Wir empfehlen, an dieser Stelle einen konkreten Verweis auf die entsprechenden Tarifstellen der Erstaufbereitung herzustellen und die jeweilige Tarifstelle zu beziffern. **geändert**

Tarifstellen 1.4, 2.4 und 2.5:

Die in den Tarifstellen 1.4, 2.4 und 2.5 festgesetzten Gebühren wurden entsprechend der Vorgaben der DA II.20.1 zuzüglich eines Aufschlages i.H.v. 5 % der VKE 2017 kalkuliert. Mit dem vorbenannten Aufschlag wurde der Empfehlung der Domus AG gefolgt, wonach ein 2- bis 5-prozentiger Aufschlag auf die Personalkosten empfohlen wird.

Sofern eine Gebühr auf Basis des KAG erhoben wird, ist das Kostenüberschreitungsverbot zu beachten. Dem widerspricht ein derartiger Gewinnaufschlag. **geändert, Gebühr ohne Aufschlag**

Tarifstelle 3:

Für die Bereitstellung des Datenträgers wird eine Gebühr i.H.v. 1,00 € erhoben. Eine Kalkulation wurde für diese Tarifstelle nicht vorgelegt. Marktrecherche

Sonstiges:

§ 13 Abs. 2 KAG regelt die Abrundung von Gebühren bei der Festsetzung auf volle 10 Cent. Aufrundungen sind in diesem Zusammenhang nur bei Erstattungen erlaubt.

In den Tarifstellen 1.2 und 2.2 widerspricht die vorgelegte Gebührensatzung der vorbenannten Regelung. Die durchgeführte Aufrundung steht dem Kostenüberschreitungsverbot entgegen. geändert

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

Anke Krause

Amtsleiterin

Rechnungsprüfungsamt